



Wohnungsvergabe-Richtlinien

der Marktgemeinde Lustenau

I. Grundsätze

1. Zweck dieser Richtlinien ist die Vergabe von integrativen Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen gemeinnütziger Bauträger, für die die Gemeinde ein Vorschlagsrecht besitzt.
2. Ziel ist die Vergabe nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung einer ausgewogenen sozialen Durchmischung. Im Rahmen der sozialen Verträglichkeit findet auch die Unterbringung von Personen aus dem Projekt „ Soziales-Netzwerk-Wohnen “ Platz.
3. Diese Kriterien und die Beurteilung des Wohnungsbedarfs nach diesen Richtlinien sind maßgebend für die Annahme von Wohnungsbewerbungen und deren Evidenzhaltung sowie für die Vergabe bzw. Zuweisung.
4. Diese Richtlinien sind ein Hilfsmittel für den Sachbearbeiter im Wohnungsreferat u. den politisch Verantwortlichen, eine möglichst objektive und bedarfsgerechte Beurteilung der Wohnungsbewerbungen zu gewährleisten.
5. Aus diesen Richtlinien erwächst niemandem ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.
6. Grundlage für diese Richtlinien ist die jeweils gültige Fassung der Wohnungsvergaberichtlinien des Landes für integrative Miet- und Kaufanwartschaftswohnungen.

II. Wohnungsbewerbung

1. Voraussetzungen

Bedingungen für die Annahme einer Bewerbung um eine integrative Miet- oder Mietkaufwohnung durch die Marktgemeinde Lustenau sind:

- a. Volljährigkeit (vollendetes 18. Lebensjahr).
- b. Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz in Lustenau.
- c. Österreichische Staatsbürgerschaft oder nach dem EU-Recht gleichgestellte Personen sowie langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger.
- d. Personen aus dem Projekt „ Soziales Netzwerk Wohnen.“
- e. Personen deren Haushaltseinkünfte 80% (Mietwohnung) bzw. 90% (Mietkaufwohnung) der in den jeweils geltenden Neubauförderungsrichtlinien des Landes enthaltenen Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Jeweils monatlich netto, berechnet vom letzten Jahreseinkommen. Einkommen der Kinder wird zu 50%, Lehrlingsentschädigung nicht gerechnet.
- f. Unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich.
- g. Dringender Wohnbedarf, das heißt kein Haushaltsmitglied darf Wohnungseigentum oder einen Anteil an einem Wohnobjekt oder ein vertragliches Wohnrecht haben bzw. während der letzten fünf Jahre gehabt haben.

2. Ausschlussgründe

Nicht aufgenommen werden Bewerber:

- a. Die eine von der Gemeinde früher angebotene, objektiv zumutbare Wohnung nicht angenommen oder eine Wohnung aus selbst verschuldeten Gründen verloren haben.
- b. Denen aufgrund ihres Vermögens (Kapital, Baugrund, vorhandener Wohnraum) die Wohnraumbeschaffung selbst zugemutet werden kann. Derartiges Vermögen anderer Haushaltsmitglieder wird mitberücksichtigt. Dies betrifft auch Vermögen im Ausland.
- c. Die im Zuge des Erhebungsverfahrens vorsätzlich und wissentlich falsche Angaben gemacht haben.
- d. Denen in den letzten 5 Jahren eine Wohnung zugewiesen wurde.
- e. Die die Durchführung eines Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnverhältnisse oder die Vorlage von Nachweisen ablehnen.

III Beurteilung des Wohnbedarfes

Die Beurteilung des Wohnbedarfes wird vom Sachbearbeiter im Wohnungsreferat nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Derzeitige Wohnsituation: (Wohnungslosigkeit, Bewohnbarkeit der Wohnung, Wohnungsverlust, Hausstandgründung etc.).
2. Soziale Situation (Familiengröße, Sorgepflichten, geringes Einkommen, Familiengründung, Scheidung, besondere Bedürftigkeit etc.). Lebt der Partner zum Zeitpunkt der Antragsstellung außerhalb Vorarlbergs, so wird dieser sowohl bei der Punktevergabe nach dem geltenden Punktesystem als auch bei der Wohnungszuteilung, nicht berücksichtigt.
3. Hauptwohnsitz in Lustenau (je volles Jahr) und Dauer der Vormerkzeit (je volles Jahr).
4. Bei gleichen Kriterien verschiedener Wohnungswerber erfolgt die Vergabe nach Datum des Antrages.
5. Bei Wohnungstausch kann unter Umständen auf eine Berücksichtigung vorgenannter Kriterien verzichtet werden. Dies hat im Einzelfall der Sachbearbeiter im Wohnungsreferat zu entscheiden. Vor dem Wohnungstausch ist das Einverständnis des Wohnbauträgers durch den Bewerber schriftlich einzuholen.

IV. Ausnahmen

In Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgegangen werden, wenn die Vergabe einer Wohnung an einen Bewerber aus öffentlichem Interesse geboten erscheint oder die Gemeinde, eine andere Gebietskörperschaft oder öffentliche Einrichtung, z. B. der sozialen Wohlfahrtspflege, in der Wohnungsversorgung ihr anvertrauter Personen ein besonderes Anliegen sieht.

V. Verfahren

1. Wenn die Bewerbung den Wohnungsvergaberichtlinien der Marktgemeinde Lustenau entspricht, dann wird sie ins EDV-Wohnungsprogramm aufgenommen. Sind die Kriterien nicht erfüllt dann ist der Fragebogen auszuschneiden.
2. Zur Vergabe anstehende Wohnungen werden je nach Wohnungsgröße dem Erstgereihten auf der Bewerberliste angeboten. Bei Wiedervermietungen obliegt dem Sachbearbeiter im Wohnungsreferat ausschließlich die Vergabe. Bei neuen Anlagen wird die Vergabe mit dem politisch Verantwortlichen gemacht.
3. Die geltenden Wohnungsrichtlinien werden zu Kenntnis genommen; insbesondere, dass diese Wohnungsbewerbung nach Ablauf von 1 Jahr unwirksam wird, sofern sie nicht vorher erneuert wurde.
4. Änderungen in den hier angegebenen Umständen wie z. B. Wohnungswechsel, Familienstandänderung, Einkommen, sind dem Sachbearbeiter im Wohnungsreferat mitzuteilen, damit die Aktualität der Bewerbung gewahrt ist.
5. Alle vorgenannten Daten unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dem Datenschutz. Es wird zugestimmt, dass Namen, Geburtsdaten und Adressen der Bewerber und Partner bei Mehrfachbewerbungen den davon betroffenen Gemeinden übermittelt werden. Mit Übermittlung Ihres Ansuchens um Wohnungszuweisung an die Marktgemeinde Lustenau erklären sie sich einverstanden, dass die im Ansuchen angegebenen Daten an die Bauträger und an das Amt der Vorarlberger Landesregierung weitergegeben werden dürfen. Es ist bekannt, dass diese Zustimmung zur Datenübermittlung schriftlich widerrufen werden kann.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Lustenau in der Sitzung vom 14.02.2013 beschlossen.